

Ständige Vorbemerkung der LB

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 20, 2015-05, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFW), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

Kommentar:

Leistungsumfang:

In den ÖNORMEN enthaltene Beschreibungen (z.B. über Ausführungen, Nebenleistungen, Bauhilfsmaterialien, Ausmaßfeststellung, Abrechnung) werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt.

Vorgaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Eine beispielhafte Vorgabe eines bestimmten Produktes, einer bestimmten Type oder eines bestimmten Systems ist nur mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zulässig.

Herkunftskennzeichen (im Leistungsverzeichnis):

Vorbemerkungen und Positionen aus einer StLB sind ohne Angabe " ", aus einer Ergänzungs-LB mit "+" oder frei formuliert mit "Z" gekennzeichnet.

Frei formulierte Texte sind entsprechend der Form des LV zu gliedern.

Wird eine Vorbemerkung frei formuliert, werden alle hierarchisch unverändert übernommenen untergeordneten Gruppen, Vorbemerkungen und Positionen mit dem Vorbemerkungskennzeichen "V" gekennzeichnet.

Mehrfachverwendung (im Leistungsverzeichnis):

Falls es notwendig ist, eine wählbare Vorbemerkung oder Position mehrfach zu verwenden (z.B. bei unterschiedlichen Angaben zu einer Lücke: "Betrifft Position(en)" oder "Materialwahl" oder bei Verwendung von Zusammengehörigkeitsgruppen) ist zur Unterscheidung die Mehrfachverwendung anzuwenden. Dies hat mit dem Mehrfachverwendungskennzeichen gemäß ÖNORM zu erfolgen.

00

Allgemeine Bestimmungen

Kommentar:

Positionen (wählbare Vorbemerkungen) aus der LG 00 können zur Gestaltung des Vergabeverfahrens oder normgemäßer Bauverträge, soweit nicht besondere Bestimmungen oder Formulare des Auftraggebers Anwendung finden, verwendet werden.

Frei zu formulieren (z.B.):

- besondere Bestimmungen des Auftraggebers (unter Berücksichtigung der Geltungsreihenfolge bei etwaigen Widersprüchen in den einzelnen Unterleistungsgruppen)
- Positionen und Angaben (wählbare Vorbemerkungen) gemäß Werkvertragsnorm und der ÖNORM B 2110, in Ergänzung zur standardisierten Leistungsbeschreibung

0011

Angebotsbestimmungen

Kommentar:

Für eine vertiefte Angebotsprüfung können Positionen als wesentliche Positionen gemäß ÖNORM gekennzeichnet werden.

Das Vorlegen einer Eigenerklärung gemäß BVergG ist frei zu formulieren.

- 001190 + Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden wirtschaftlichen Zuschlagskriterien:

Kommentar:

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punkteanzahl von 100 Punkten vorgeschlagen.

Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (z.B. Gewichtung 5 % ergibt 5 gewichtete Punkte).

001190A + Kriterium:Preis

Zuschlagskriterium: Preis

1.

Für das Zuschlagskriterium "Preis" werden gemäß der nachfolgender Formel Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von _____ erreicht werden kann.

Erreichte Punkteanzahl = (Gesamtpreis des nicht ausgeschiedenen Billigstbieters/Gesamtpreis des jeweiligen Bieters) * 100

2.

Die im Zuschlagskriterium "Preis" insgesamt erlangten Punkte werden mit _____ % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 65 % Gewichtung = 65 Punkte).

001190B + Kriterium: Fachl.Qual.Schlüsselpers.Referenzprojekte

Zuschlagskriterium: Fachliche Qualifikation Schlüsselpersonal/Referenzprojekte

1.

In diesem Kriterium wird die fachspezifische Qualifikation in Verbindung mit einer über die Eignungsanforderungen hinausgehenden Berufserfahrung des bekanntgegebenen Schlüsselpersonals (Bauleiter/Obermonteur/Vorarbeiter) durch den Nachweis von Referenzprojekten bewertet.

Es können jeweils maximal 3 Referenzprojekte zum namhaft gemachten Schlüsselpersonal (Bauleiter/Obermonteur/Vorarbeiter) angegeben werden, welche im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums bewertet werden, wenn die in diesem Zuschlagskriterium geforderten Anforderungen an die Referenzprojekte erfüllt sind.

2.

Das Referenzprojekt erfüllt mindestens die folgenden Anforderungen, um gewertet zu werden:

- Der Auftragswert von mindestens EUR _____ (exkl. USt) ist mit dem gegenständlichen Auftrag hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar.
- Das Referenzprojekt ist mit dem gegenständlichen Auftrag hinsichtlich der technischen Schwierigkeit und der Umstände der Leistungserbringung vergleichbar und weist mindestens folgende Merkmale auf: _____
- Das Referenzprojekt ist bereits abgeschlossen. Als Datum des Projektabschlusses gilt der Zeitpunkt des Vorliegens der Kostenfeststellung bzw. der Zeitpunkt des Vorliegens sämtlicher geprüfter Schlussrechnungen (= vollständige Schlussabrechnung).
- Referenzprojekte, die vor mehr als fünf Jahren (gerechnet ab dem Datum der Angebotsöffnung) abgeschlossen wurden oder die mangels Detailangaben nicht überprüfbar sind, werden nicht berücksichtigt. Als Datum des Projektabschlusses gilt der Zeitpunkt des Vorliegens der Kostenfeststellung bzw. der Zeitpunkt des Vorliegens sämtlicher geprüfter Schlussrechnungen (= vollständige Schlussabrechnung).
- Es werden weiters nur Referenzprojekte gewertet, in welchen das jeweilige Schlüsselpersonal (Bauleiter/Obermonteur/Vorarbeiter) eine leitende oder stellvertretend leitende Funktion innehatte (z.B. als Bauleiter/Obermonteur/Vorarbeiter).
- Das jeweilige Schlüsselpersonal (Bauleiter/Obermonteur/Vorarbeiter) betreute das jeweilige Referenzprojekt über eine Bearbeitungsdauer von mindestens 12 Monaten

durchgängig. Bei Aufträgen, deren vertragliche Bearbeitungsdauer kürzer als 12 Monate betragen hat, ist eine entsprechende Bearbeitungsdauer über die gesamte Auftragsdauer nachzuweisen.

3.

Die Referenzen des Schlüsselpersonals werden nur dann bewertet, wenn dem Angebot ein Referenznachweis beiliegt, aus dem hervorgeht, dass das jeweils angegebene Schlüsselpersonal die als Referenz herangezogene Leistung erfüllt hat. Dazu ist für jedes vorgelegte, zu bewertende Referenzprojekt eine Beschreibung (ca. 1 Seite) dem Angebot beigelegt, die folgende Informationen beinhaltet:

- Projektname;
- Projektort, Abschnitt oder Region;
- Detaillierte Projektbeschreibung, aus der sich ableiten lässt, welche Bewertungskriterien erfüllt werden;
- Auftragnehmer des Referenzprojektes;
- Verantwortlichkeit in % (nur bei Referenzprojekten, welche im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden) unter Nennung des ARGE-Partners bzw. der ARGE-Partner;
- Name und Sitz des Auftraggebers/Leistungsempfänger des Referenzprojektes;
- Auskunftsperson beim Auftraggeber/Leistungsempfänger (Name, Telefon, E-Mail);
- Auftragsinhalt und Leistungsphasen;
- Gesamtauftragswert netto in EURO;
- Datum der Auftragserteilung;
- Bearbeitungsbeginn und -ende von Projektphasen, sofern vorhanden;
- Datum der Fertigstellung (Einreichtermine bzw. Abgabe/ Abnahme beim Auftraggeber);
- Bearbeitungsstand in %;
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde;
- Schlüsselpersonal mit Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, eingesetzter Funktion, bearbeiteten Objekten sowie Einsatzzeitraum.

Der Auftraggeber behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen der Referenzauftraggeber über die erbrachte Leistung nachzufordern.

4.

Für das Zuschlagskriterium "Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)" werden gemäß der nachfolgender Aufstellung ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Bauleiter:

Bauleiter mit 3 Referenzprojekten: Punkte

Bauleiter mit 2 Referenzprojekten: Punkte

Bauleiter mit 1 Referenzprojekten: Punkte

Bauleiter mit 0 Referenzprojekten: Punkte

Obermonteur:

Obermonteur mit 3 Referenzprojekten: Punkte

Obermonteur mit 2 Referenzprojekten: Punkte

Obermonteur mit 1 Referenzprojekten: Punkte

Obermonteur mit 0 Referenzprojekten: Punkte

Vormonteur:

Vorarbeiter mit 3 Referenzprojekten: Punkte

Vorarbeiter mit 2 Referenzprojekten: Punkte

Vorarbeiter mit 1 Referenzprojekten: Punkte

Vorarbeiter mit 0 Referenzprojekten: Punkte

5.

Die im Zuschlagskriterium "Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)" insgesamt erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Kommentar:

Um die Qualität des Schlüsselpersonals auf der Baustelle vor allem bei Leistungen, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistung in hohem Maß von der Qualifikation des Schlüsselpersonals abhängt zu optimieren und somit die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw. zu verbessern, kann die fachliche Qualifikation der Schlüsselpersonen (z.B. des Bauleiters, Obermonteurs, Vorarbeiters und gegebenenfalls deren Stellvertreter) im Hinblick auf den Nachweis von geeigneten Referenzprojekten als Zuschlagskriterium bewertet werden. Es können beispielsweise für jede dieser Schlüsselpersonen bis zu 3 Referenzprojekte abgefragt und bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es auch hier überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen (z.B. auch die fachliche Eignung von anderen Schlüsselpersonen, die projektspezifisch erforderlich sind, abzufragen).

Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien). Sollte dieses Kriterium schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet worden sein, so ist nur eine über die Eignungskriterien hinausgehende Bewertung dieses Kriteriums im Rahmen der Zuschlagskriterien zulässig.

In der folgenden Muster-Ausschreibung wird eine Musterformulierung für die Bewertung der Schlüsselpersonen Bauleiter/"Obermonteur"/"Vorarbeiter" bzw. gegebenenfalls deren Stellvertreter im Hinblick auf den Nachweis von jeweils 3 geeigneten Referenzprojekten für einen Bauleiter/Obermonteur/Vorarbeiter bzw. gegebenenfalls deren Stellvertreter vorgenommen.

001190C + Kriterium: Fachl.Qual.Schlüsselpers.Ausbildung, Erfahrung

Zuschlagskriterium: Fachliche Qualifikation Schlüsselpersonal/Ausbildung, Erfahrung

1.

In diesem Kriterium wird die fachspezifische Qualifikation in Verbindung mit einer über die Eignungsanforderungen hinausgehenden Ausbildung und Berufserfahrung des bekannt gegebenen Schlüsselpersonals (Bauleiter/Obermonteur/Vorarbeiter) gemäß der nachfolgenden Tabelle bewertet.

Eigenerklärung zur fachspezifischen Ausbildung und zur Berufserfahrung des Schlüsselpersonals:

Für jede dieser Schlüsselpersonen ist als Beilage ein Lebenslauf mit Angabe der Ausbildung und Berufserfahrung (in vollen Jahren) sowie eine Kopie über den Abschluss der Ausbildung beigelegt. Als Stichtag für die Berufserfahrung in vollen Jahren gilt das Datum der Angebotsöffnung.

2.

Das namhaft gemachte Schlüsselpersonal verfügt jeweils über eine abgeschlossene facheinschlägige (Hochschul-)Ausbildung (Universität, Fachhochschule, höhere Schulausbildung [z.B. HTL]), Befähigungs- oder Meisterprüfung oder über eine vergleichbare inländische oder ausländische Ausbildung. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird vom Bieter/der Bietergemeinschaft nachgewiesen.

3.

Für das Zuschlagskriterium "Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Ausbildung und Berufserfahrung)" werden gemäß der nachfolgender Aufstellung ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

- Höchste abgeschlossene Ausbildung Hochschule mit 0 bis 4 Jahren Berufserfahrung: Punkte
- Höchste abgeschlossene Ausbildung Hochschule mit mehr als 4 und bis 7 Jahren Berufserfahrung: Punkte

- Höchste abgeschlossene Ausbildung Hochschule mit mehr als 7 und bis 10 Jahren Berufserfahrung: _____ Punkte
- Höchste abgeschlossene Ausbildung Hochschule mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung: _____ Punkte
- Höchste abgeschlossene Ausbildung Höhere technische Schule/HTL-Ingenieur mit 0 bis 4 Jahre Berufserfahrung: _____ Punkte
- Höchste abgeschlossene Ausbildung Höhere technische Schule/HTL-Ingenieur mit mehr als 4 und bis 7 Jahren Berufserfahrung: _____ Punkte
- Höchste abgeschlossene Ausbildung Höhere technische Schule/HTL-Ingenieur mit mehr als 7 und bis 10 Jahren Berufserfahrung: _____ Punkte
- Höchste abgeschlossene Ausbildung Höhere technische Schule/HTL-Ingenieur mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung: _____ Punkte
- Höchste abgeschlossene Ausbildung Meisterprüfung/Befähigungsprüfung mit 0 bis 4 Jahre Berufserfahrung: _____ Punkte
- Höchste abgeschlossene Ausbildung Meisterprüfung/Befähigungsprüfung mit mehr als 4 und bis 7 Jahren Berufserfahrung: _____ Punkte
- Höchste abgeschlossene Ausbildung Meisterprüfung/Befähigungsprüfung mit mehr als 7 und bis 10 Jahren Berufserfahrung: _____ Punkte
- Höchste abgeschlossene Ausbildung Meisterprüfung/Befähigungsprüfung mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung: _____ Punkte

4.

Die im Zuschlagskriterium "Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Ausbildung und Berufserfahrung)" insgesamt erlangten Punkte werden mit _____ % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Kommentar:

Um die Qualität des Schlüsselpersonals auf der Baustelle vor allem bei Leistungen, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistung in hohem Maß von der Qualifikation des Schlüsselpersonals abhängt zu optimieren und somit die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw. zu verbessern, kann die fachliche Qualifikation der Schlüsselpersonen (z.B. des Bauleiters, Obermonteurs, Vorarbeiters und gegebenenfalls deren Stellvertreter) im Hinblick auf ihre Ausbildung und Berufserfahrung als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es auch hier überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen (z.B. die fachliche Eignung von anderen Schlüsselpersonen, die projektspezifisch erforderlich sind, abzufragen).

Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien). Sollte dieses Kriterium schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet worden sein, so ist nur eine über die Eignungskriterien hinausgehende Bewertung dieses Kriteriums im Rahmen der Zuschlagskriterien zulässig.

In der folgenden Muster-Ausschreibung wird eine Musterformulierung für die Bewertung der Schlüsselpersonen "Bauleiter"/"Obermonteur"/"Vorarbeiter" bzw. gegebenenfalls deren Stellvertreter im Hinblick auf ihre Ausbildung und Berufserfahrung vorgenommen.

001190D + Kriterium: Fachl.Qual.Schlüsselpers.Personalentwicklung

Zuschlagskriterium: Fachliche Qualifikation Schlüsselpersonal/Personalentwicklung

1.

In diesem Kriterium wird die fachspezifische Qualifikation in Verbindung mit einer über die Eignungsanforderungen hinausgehenden fachspezifischen Kenntnis durch die Teilnahme an Personalentwicklungs- bzw. Schulungsmaßnahmen des bekannt gegebenen Schlüsselpersonals (Bauleiter/Obermonteur/Vorarbeiter) gemäß der nachfolgenden Tabelle bewertet.

Eigenerklärung zu fachspezifischen Kenntnissen durch die Teilnahme an Personalentwicklungs bzw. Schulungsmaßnahmen des Schlüsselpersonals:

Zur Überprüfung der Angaben ist (als zusätzliche Beilage zu seinem Angebot) für jede der für das namhaft gemachte Schlüsselpersonal genannten Schulung eine Teilnahmebestätigung über die besuchten Seminare, Schulungen oder gleichwertigen Ausbildungen beizulegen.

2.

Personalentwicklungs- bzw. Schulungsmaßnahmen werden zu folgenden zwei Themenbereichen gewertet: _____

3.

Eine Wertung kann nur dann erfolgen, wenn der zu wertende Themenbereich nachweislich für mindestens drei Stunden Seminar- oder Schulungsinhalt war, wobei maximal zwei Themenbereiche pro Seminar- bzw. Schulungstag gewertet werden können. Für das namhaft gemachte Schlüsselpersonal (Bauleiter/Obermonteur/Vorarbeiter) kann ein Themenbereich jeweils nur einmal gewertet werden.

4.

Personalentwicklungs- bzw. Schulungsmaßnahmen werden nur dann mit voller Punkteanzahl bewertet, wenn die Personalentwicklungs- bzw. Schulungsmaßnahme nicht mehr als fünf Jahre (gerechnet ab dem Datum der Angebotsöffnung) zurückliegt. Personalentwicklungs- bzw. Schulungsmaßnahmen werden mit der Hälfte der jeweiligen Punkteanzahl bewertet, wenn die Personalentwicklungs- bzw. Schulungsmaßnahme zwar mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als sieben Jahre (gerechnet ab dem Datum der Angebotsöffnung) zurückliegt. Personalentwicklungs- bzw. Schulungsmaßnahmen, welche vor mehr als sieben Jahren (gerechnet ab dem Datum der Angebotsöffnung) absolviert wurden, werden nicht bewertet.

5.

Für das Zuschlagskriterium "Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Personalentwicklung – Schulungen)" werden gemäß der nachfolgenden Aufstellung ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

- Bauleiter mit Schulungen im Themenbereich 1 _____ Punkte
- Bauleiter mit Schulungen im Themenbereich 2 _____ Punkte
- Obermonteur mit Schulungen im Themenbereich 1 _____ Punkte
- Obermonteur mit Schulungen im Themenbereich 2 _____ Punkte
- Vorarbeiter mit Schulungen im Themenbereich 1 _____ Punkte
- Vorarbeiter mit Schulungen im Themenbereich 2 _____ Punkte

6.

Die im Zuschlagskriterium "Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Personalentwicklung – Schulungen)" insgesamt erlangten Punkte werden mit _____ % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Kommentar:

Um die Qualität des Schlüsselpersonals auf der Baustelle vor allem bei Leistungen, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistung in hohem Maß von der Qualifikation des Schlüsselpersonals abhängt zu optimieren und somit die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw. zu verbessern, kann die fachliche Qualifikation der Schlüsselpersonen (z.B. des Bauleiters, Obermonteurs, Vorarbeiters und gegebenenfalls deren Stellvertreter) im Hinblick auf fachspezifische Kenntnisse, welche durch Personalentwicklungs- bzw. Schulungsmaßnahmen, an denen die Schlüsselpersonen teilgenommen haben, als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es auch hier überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen (z.B. die fachliche Eignung von anderen Schlüsselpersonen, die projektspezifisch erforderlich sind, abzufragen).

Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien). Sollte dieses Kriterium schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet worden sein, so ist nur eine über die Eignungskriterien hinausgehende Bewertung dieses Kriteriums im Rahmen der Zuschlagskriterien zulässig.

In der folgenden Muster-Ausschreibung wird eine Musterformulierung für die Bewertung der Schlüsselpersonen Bauleiter"/"Obermonteur"/"Vorarbeiter" bzw. gegebenenfalls deren Stellvertreter im Hinblick auf fachspezifische Kenntnisse, welche durch Personalentwicklungs- bzw. Schulungsmaßnahmen, an denen die Schlüsselpersonen teilgenommen haben, vorgenommen.

Die Bewertung von Personalentwicklungs- bzw. Schulungsmaßnahmen empfiehlt sich unter anderem bei Bauprojekten, bei welchen fachspezifische Zusatzqualifikationen zu einem qualitativen Mehrwert bei der Leistungserbringung führen können. Beispielsweise könnten bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden Schulungsmaßnahmen im Denkmalschutz bewertet werden. Weitere denkbare Weiterbildungsmaßnahmen bei Bauaufträgen sind Schulungen zur ÖNORM B 2110 oder B 2118, Schulungen zur ÖNORM B 2061 oder B 2111, Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Elektrotechnikgesetzes, der Elektrotechnikverordnung bzw. anderer Spezialgesetze sowie Schulungen zur Arbeitssicherheit, zur Bauarbeitenkoordination, zur Betontechnik für Ausführende, zur Anwendung des Bundesvergabegesetzes, zur kooperativen Projektabwicklung oder zur Dokumentation am Bau.

001190E + Kriterium: Beschäftigung v.Facharbeitern

Zuschlagskriterium: Beschäftigung von Facharbeitern

1.

Als Facharbeiter im Sinne der Ausschreibungsunterlagen gelten Arbeitnehmer, die nach dem jeweiligen Kollektivvertrag als Facharbeiter eingestuft sind.

2.

Aufgrund der Komplexität des Auftragsgegenstandes sowie der vielseitigen und komplexen Abläufe im gegenständlichen Projekt wird zur gegenständlichen Leistungserfüllung ein Maximum an fachlich qualifizierten Arbeitern herangezogen. Im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums wird daher der Anteil an beschäftigten Facharbeitern im Verhältnis zum Anteil der Arbeiter, welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrages während des Ausführungszeitraums herangezogen werden, bewertet.

3.

Für das Zuschlagskriterium "Beschäftigung von Facharbeitern" werden gemäß der nachfolgenden Aufstellung ungewichtete Punkte vergeben, wobei die maximale Punkteanzahl von 100 bei einem Anteil von mindestens 50 % oder mehr Facharbeitern zu vergeben ist.

- Anteil der Facharbeitern \geq 50 %: 100 Punkte
- Anteil der Facharbeitern \geq 45 bis 50 %: 80 Punkte
- Anteil der Facharbeitern \geq 40 bis 45 %: 60 Punkte
- Anteil der Facharbeitern \geq 35 bis 40 %: 40 Punkte
- Anteil der Facharbeitern \geq 30 bis 35 %: 20 Punkte
- Anteil der Facharbeitern $>$ 30 %: 0 Punkte

4.

Die im Zuschlagskriterium "Beschäftigung von Facharbeitern" erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

5.

Der AN stellt sicher, dass der angebotene Anteil an Facharbeitern durchgängig und in der angegebenen Höhe (in Bezug auf die jeweils zugeordnete Anzahl an Arbeitern) gegeben ist.

6.

Zur besseren Überprüfbarkeit sind die jeweiligen Facharbeiter in den Bautagesberichten regelmäßig gesondert anzuführen.

5.

Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung des angebotenen Anteils an Facharbeitern im Baubetrieb obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Im Rahmen dieser Kontrollen werden die angemeldeten Beschäftigungsgruppen sowie die tatsächliche Anwesenheit der entsprechenden Personen vor Ort überprüft.

Als Nachweis der Facharbeitereigenschaft können entsprechende Lohnunterlagen, Bestätigungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) oder andere gleichwertige Nachweise herangezogen werden, die unverzüglich vorgelegt werden müssen.

Kommentar:

Um die Qualität des Personals auf der Baustelle vor allem bei Leistungen, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistung in hohem Maß von der Qualifikation des Personals abhängt zu

optimieren und somit die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw. zu verbessern, kann die Beschäftigung von Facharbeitern als Zuschlagskriterium bewertet werden. Die Zahlen für Facharbeiter beziehen sich dabei auf die im Unternehmen des Bieters bzw. des Mitglieds der Bietergemeinschaft beschäftigten Facharbeiter, die auch für den konkreten Auftrag eingesetzt werden sollen.

Der Auftraggeber hat festzulegen, ob Facharbeiter von Subunternehmern angerechnet werden. Dabei ist einerseits der Umfang des zulässigen Subunternehmereinsatzes auf der konkreten Baustelle und andererseits der dadurch entstehende Dokumentationsaufwand des Aufnehmers bzw. der Prüfaufwand des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien).

001190F + Kriterium: Erhöhung d. Qualitätssicherung

Zuschlagskriterium: Erhöhung der Qualitätssicherung

1.

In diesem Kriterium wird die Erhöhung der Qualitätssicherung bewertet.

Beschreibung der angebotenen Maßnahmen für die Erhöhung der Qualitätssicherung im Auftragsfall:

2.

Für das Projekt sind folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Qualitätssicherung, welche über den Mindeststandard der Ausschreibung hinausgehen, vorgesehen: _____

3.

Im Falle der Auftragserteilung sind die angebotenen Maßnahmen bei folgenden Leistungen _____ bei den zugehörigen Positionen im Leistungsverzeichnis durchgehend umgesetzt.

4.

Für das Zuschlagskriterium "Erhöhung der Qualitätssicherung" werden gemäß nachfolgendem Schema ungewichtete Punkte wie folgt vergeben, wobei maximal eine Punktzahl von 100 erreicht werden kann:

Dieses Kriterium wird in Summe aller Maßnahmen mit _____ Punkten festgelegt. Die Höhe der Bewertung jeder einzelnen Maßnahme ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

- Maßnahme _____ 20 Punkte
- Maßnahme _____ 20 Punkte
- Maßnahme _____ 20 Punkte

5.

Die im Zuschlagskriterium "Erhöhung der Qualitätssicherung" erlangten Punkte werden mit _____ % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Kommentar:

Um eine zusätzliche Erhöhung des Qualitätsstandards auf der Baustelle zu erreichen, kann die Erhöhung der Qualitätssicherung als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist. Die Anwendung dieses Kriteriums empfiehlt sich vor allem bei besonders sensiblen Baustellen, bei denen auf Grund der Randbedingungen eine erhöhte Qualitätssicherung (über den ausgeschriebenen Qualitätsstandard hinausgehend) einen entsprechenden Mehrwert bringt.

Folgende Beispiele werden (vorwiegend für Tiefbauarbeiten) von der Österreichischen

Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) bei der mathematischen Bewertung dieses Zuschlagskriteriums vorgeschlagen und könnten im Rahmen von Ausschreiberlücken, entsprechend abgestimmt auf den jeweiligen Auftragsgegenstand, festgelegt werden:

Beispiele Asphalt:

- Mischguttransport in Thermomulden;
- Einsatz von Beschickungsfertiger;
- Einsatz von Kompaktfertiger;
- Einsatz einer Rüttelbohle;
- Temperaturmessung auf der Walze;
- Vorspritzen unmittelbar vor Fertiger;
- Einsatz Flächenheizgerät;
- Troxler Sonde durchgängig;
- Kalibrierung Mischgutwalze;
- bei Nachtbaustellen Ersatzgeräte vorhanden;
- bei Nachtbaustellen Ersatzmischanlage, Produktionsanlage;
- Ausschluss der Bestimmung der Qualitätsabzüge der RVS (Hohlraumgehalt).

Beispiele Beton:

- Einbau mit Gleitschalungsfertiger bei zusammenhängenden Betonfeldsanierungen (keine Einzelfelder) (bei Betondeckeninstandsetzungen);
- Einbau von verzögerten Betonen zur Schwindreduktion/Rissbreitenbegrenzung (Brückenbau) 56 Tage Festigkeit;
- Bei beschleunigten Betonsorten < 4 Stunden Aushärtezeit: Herstellung eines Probefeldes vor Einbau;
- Nachweise von ÖBV-Schulungen für das konkret zum Einsatz gelangende Personal.

001190G + Kriterium: Optimierung d.Bau- bzw.Betriebsphase

Zuschlagskriterium: Optimierung der Bau- bzw.Betriebsphase

1.

In diesem Zuschlagskriterium wird ein dem Angebot beiliegendes Konzept für einen optimierten Bauablauf bzw. für die Betriebsphase, welches zumindest die in den folgenden Bewertungsaspekten angeführten Punkte abdeckt, bewertet.

2.

Mit dem Konzept hat der AN die Möglichkeit, aus baubetrieblichen Gründen den Bauablauf bzw. die Betriebsphase zu optimieren.

3.

Diese Konzepte für die Optimierung der Bau- bzw. Betriebsphase für das Projekt werden von einer mehrköpfigen Bewertungskommission anhand der Subkriterien "Projektaufbau- und Projektablauforganisation", "Termin- und Ressourcenpläne", "Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept" und "Inbetriebnahmekonzept" beurteilt.

4. Subkriterien

4.1 Im Rahmen des Subkriteriums "Projektaufbau- und Projektablauforganisation" werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Art der Aufbereitung des Konzeptes im Hinblick auf die Verständlichkeit und auf leichte Nachvollziehbarkeit;
- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Projektgrundlagen und den Projektvertrag;
- die Eignung der Ausarbeitung zur Aufnahme in das zukünftige Projekthandbuch;
- die einfache und ressourcenschonende Anwendbarkeit für den Auftraggeber;
- die Klarheit der Definitionen z.B. bezüglich der Schnittstellen, Funktionen, Ablaufschemata

4.2 Im Rahmen des Subkriteriums "Termin- und Ressourcenpläne" werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Art der Aufbereitung des Konzeptes im Hinblick auf die Verständlichkeit und leichte Nachvollziehbarkeit;
- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Projektgrundlagen;
- die Eignung der Ausarbeitung zur Aufnahme in das zukünftige Projekthandbuch;
- die Anwendbarkeit für den Auftraggeber in Bezug auf dessen Leistungen bzw. dessen Entscheidungs- und Freigabefristen;
- die ausreichende Berücksichtigung der vorgesehenen Inbetriebnahme und des Probetriebes;
- die Umsetzbarkeit des vorgesehenen Übergabe-/Übernahmeprozesses inklusive der notwendigen Dokumentationen;
- die ausreichende Berücksichtigung des notwendigen Möblierungs- und Übersiedelungsprozesses.

4.3 Im Rahmen des Subkriteriums "Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept" werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen FM-Leistungsbilder;
- die Anwendbarkeit für den Auftraggeber in Bezug auf dessen Zielsetzungen der Lebenszykluskostenoptimierung;
- die ausreichende Berücksichtigung der zukünftigen Aufgabe der Gewährleistungsverfolgung sowie die Abgrenzung zu den Leistungen des technischen Gebäudebetriebes;
- die Eignung der Ausarbeitung zur Aufnahme in das zukünftige FM-Organisationshandbuch.

4.4 Im Rahmen des Subkriteriums "Inbetriebnahmekonzept" werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Art der Aufbereitung des Konzeptes im Hinblick auf die Verständlichkeit und leichte Nachvollziehbarkeit;
- die Vollständigkeit sowie die inhaltliche Qualität und Stimmigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die übergebenen Projektgrundlagen und den Vertrag über den technischen Gebäudebetrieb;
- die Eignung der Anwendbarkeit für den Auftraggeber in Bezug auf dessen Leistungen bzw. dessen Entscheidungs- und Freigabefristen im Inbetriebnahmeprozess;
- die Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen Übergabe-/Übernahmeprozesses inklusive der notwendigen Dokumentationen.

5.

Die konzeptionellen Angebote ("Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase") für das Projekt werden von einer mehrköpfigen Bewertungskommission anhand der Subkriterien "Projektaufbau- und Projektablauforganisation", "Termin- und Ressourcenpläne", "Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept" und "Inbetriebnahmekonzept" gemäß dem nachstehenden Schema für jedes der vier angeführten Konzepte in gemeinsamer Diskussion und entsprechender schriftlicher Begründung bewertet.

6.

Erfüllungsgrad

- Das Konzept zeigt eine bestmögliche Optimierung der Bau- bzw. Betriebsphase auf: 25 Punkte
- Das Konzept zeigt eine überdurchschnittliche Optimierung der Bau- bzw. Betriebsphase auf: 19 Punkte
- Das Konzept zeigt eine durchschnittliche Optimierung der Bau- bzw. Betriebsphase auf: 13 Punkte
- Das Konzept zeigt eine unterdurchschnittliche Optimierung der Bau- bzw. Betriebsphase auf: 6 Punkte
- Das Konzept zeigt keine Optimierung der Bau- bzw. Betriebsphase auf: 0 Punkte

Im Zuge der kommissionellen Bewertung wird versucht, je Subkriterium eine gemeinsame Beurteilung der Konzepte zu erzielen. Sofern die einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission unterschiedliche Beurteilungen vornehmen, werden die vergebene Punkte zusammengezählt und

unter Berücksichtigung der Anzahl der Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet.

7.

Für das Zuschlagskriterium "Optimierung des Bauablaufs" werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

- Projektaufbau- und Projektablauforganisation: 25 Punkte
- Termin- und Ressourcenpläne: 25 Punkte
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept: 25 Punkte
- Inbetriebnahmekonzept: 25 Punkte

8.

Die im Zuschlagskriterium "Optimierung des Bauablaufs" erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Kommentar:

Um vor allem bei Baustellen mit komplexen Bauabläufen baubetriebliche Abläufe zu optimieren, Bauphasen oder Baustellenverkehr zu reduzieren sowie die Ver- und Entsorgungslogistik zu verbessern und somit einerseits die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw. zu verbessern und andererseits auch auf Umwelteinflüsse Bedacht zu nehmen, kann die Optimierung des Bauablaufs bzw. der Betriebsphase als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist.

Im nachfolgenden Beispiel der Muster-Ausschreibungsbestimmung soll aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten der Auftraggeber bei der Ausgestaltung dieses Qualitätskriteriums im Hochbaubereich und im Bereich der technischen Einrichtung bzw. des Innenaus- und -umbaus hat.

Der Vorschlag für die Gewichtung bezieht sich dabei auf den Einsatz aller in diesem Beispiel genannten Subkriterien für die Ausgestaltung dieses Zuschlagskriteriums. Je nach ausgeschriebenem Leistungsgegenstand können auch nur einzelne dieser genannten möglichen Subkriterien zur Bewertung herangezogen werden. In diesem Fall ist die im nachfolgenden Beispiel angeführte Bewertungstabelle, welche mit Gewichtungsvorschlägen versehen ist, entsprechend anzupassen. Für andere Bereiche könnte der Auftraggeber daran anknüpfend auftragsspezifische Zuschlagskriterien betreffend die Qualitätsausarbeitung für bestimmte Arten von Bauaufträgen vorsehen. Für dieses Zuschlagskriterium ist eine kommissionelle Bewertungsmethode vorgesehen.

Im Falle der gewerksweisen Ausschreibung können einzelne Bestandteile der Bewertungsmethodik für technisch kritische Gewerke (z.B. im Bereich der Haus- und Elektrotechnik) eingesetzt werden.

001190H + Kriterium: Reduktion d.projektspezifischen Sperrzeiten

Zuschlagskriterium: Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten

1.

Für das Projekt sind folgende projektspezifischen Sperrzeiten vorgesehen:

2.

Für das Zuschlagskriterium "Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (z.B. Wochenendsperrern)" werden gemäß nachfolgendem Schema ungewichtete Punkte wie folgt vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

Kann durch Bauablaufoptimierung oder andere innovative Lösungen die oben angeführte Anzahl der projektspezifischen Sperrzeiten reduziert werden, werden je Entfall der oben angeführten Sperrzeit (das heißt pro Aufzählpunkt) Punkte (z.B. 20 Punkte) angerechnet.

In die Bestbieterermittlung geht jedoch maximal die Einsparung von Sperrzeiten (Aufzählungspunkte) (z.B. 5 Sperrzeiten) ein. Eine Reduktion kann immer nur als ganzer Aufzählungspunkt (z.B. ganzes Wochenende oder ganzer Tag bzw. Nacht oder ganze Stunde)

angeboten werden. Zeitlich verkürzte Sperrzeiten innerhalb der jeweiligen Aufzählungspunkte werden nicht gewertet.

3.

Die im Zuschlagskriterium "Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (z.B. Wochenendsperrern)" erlangten Punkte werden mit _____ % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Kommentar:

Um die Nutzerbeeinträchtigungen (z.B. durch Reduktion von Parkplätzen oder Straßensperrern) bzw. Sperrzeiten (von z. B.: Wasser, Strom, Gas) für Nutzer, Anrainer bzw. andere Beteiligte zu verringern und somit Nutzerbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, kann die Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (z.B. Wochenendsperrern) als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Folgendes Beispiel wurde von öffentlichen Auftraggebern wie der ASFINAG oder den ÖBB bei der mathematischen Bewertung dieses Zuschlagskriteriums vorgeschlagen und könnte im Rahmen von Ausschreiberlücken – entsprechend abgestimmt auf den jeweiligen Auftragsgegenstand – festgelegt oder im Hinblick auf den jeweiligen Auftragsgegenstand noch weiterführend adaptiert und/oder erweitert werden:

Für das Projekt sind folgende Sperrzeiten vorgesehen:

- *Teilabtrag Tragwerk 1: 1 Wochenende;*
- *Einbau Leegerüst 1: 1 Wochenende;*
- *Ausbau Leegerüst 1: 1 Wochenende;*
- *Teilabtrag Tragwerk 2: 1 Wochenende;*
- *Einbau Leegerüst 2: 1 Wochenende;*
- *Ausbau Leegerüst 2: 1 Wochenende;*

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist.

Die Anwendung dieses Kriteriums empfiehlt sich vor allem bei Baustellen, an denen es zu einer Beeinträchtigung von Nutzern oder allfälligen Beteiligten durch eine mit Sperrzeiten verbundene Baumaßnahme kommt. Der jeweilige Beginn und das Ende der konkreten Sperrzeiten (z.B. Wochenende, Nachtsperre) und deren Art (z.B. Fahrstreifen, Parkplatz, Steigleitungen, Stromabschaltungen) sind projektspezifisch festzulegen. Die maximale Verkürzung der projektspezifischen Sperrzeiten ist unter Berücksichtigung der Gesamtbauzeit und allfälliger Qualitätsaspekte vom Auftraggeber mit Augenmaß festzulegen.

001190I + Kriterium: Reaktionszeit bei Wartungsleistungen

Zuschlagskriterium: Reaktionszeit bei Wartungsleistungen

1.

Als Reaktionszeit bei Wartungsleistungen und im Störfall zur Fehlerbehebung gilt jene Zeit, innerhalb welcher eine benannte Schlüsselperson des Bieters oder deren Stellvertreter im Falle unvorhergesehener und ungewöhnlicher Ereignisse, die zu einem grob gestörten Ablauf der Auftrags Erfüllung führen können, vor Ort (Baustelle) sein kann.

2.

Angebotene Reaktionszeit:

- ≤ 5 Stunden 100 Punkte
- > 5 ≤ 8 Stunden 50 Punkte
- > 8 ≤ 24 Stunden 20 Punkte
- > 24 ≤ 48 Stunden 0 Punkte (Mindestanforderung)

2.

Die im Zuschlagskriterium "Reaktionszeit bei Wartungsleistungen und im Störfall zur Fehlerbehebung" erlangten Punkte werden mit _____ % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Kommentar:

Um die Qualität der Leistung zu erhöhen und allfällige Nutzerbeeinträchtigungen möglichst gering zu halten, kann die Dauer von Reaktionszeiten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (z.B. Wartungsleistungen, Fehlerbehebungen) als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung, wonach der Bieter eine Vor-Ort-Präsenz nachzuweisen hat, oder wonach sich sein Unternehmen bzw. sein Unternehmenssitz oder eine Filiale in einem bestimmten Umkreis (z.B. höchstens 20 km) zum Ort der Leistungserbringung befinden muss, kein zulässiges Zuschlagskriterium ist.

Der Auftraggeber sollte weiters auftragsspezifische Ereignisse demonstrativ anführen, auf die sich die Bestimmung zur Reaktionszeit beziehen soll. Schließlich ist beim Ausmaß der Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums darauf Bedacht zu nehmen, dass ein sachlicher Zusammenhang mit der technischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Reaktionszeiten besteht.

001191 + Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden sozialen Zuschlagskriterien:

Kommentar:

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punkteanzahl von 100 Punkten vorgeschlagen.

Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (z.B. Gewichtung 5 % ergibt 5 gewichtete Punkte).

001191A + Kriterium: Zusätzliche Erhöhung d.Arbeitssicherheit

Zuschlagskriterium: Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle

1.

In diesem Zuschlagskriterium werden zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle bewertet.

Angebotene zusätzlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle:

Im Falle der Auftragserteilung werden diese angebotenen Maßnahmen bei sämtlichen einschlägigen Positionen laut Leistungsverzeichnis von Baubeginn bis zur Fertigstellung durchgehend umgesetzt.

2.

Die angebotenen Maßnahmen gelten für sämtliche auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer. Davon ausgenommen sind Lieferanten.

3.

Folgende Maßnahmen können zusätzlich zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. Maßnahmen, die über den Mindeststandard der Ausschreibung hinausgehen, von Baubeginn bis Fertigstellung angeboten werden:

4.

Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Der Auftragnehmer dokumentiert zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw. gegebenenfalls durch die ÖBA) die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen in den Bautagebüchern und im SiGE-Plan und hält die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereit.

5.

Für das Zuschlagskriterium "Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle" werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann.

Bauleiter:

- Maßnahme 1: Punkte
- Maßnahme 2: Punkte
- Maßnahme 3: Punkte
- Maßnahme 4: Punkte
- Maßnahme 5: Punkte

6.

Die im Zuschlagskriterium "Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle" insgesamt erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Kommentar:

Um die Arbeitssicherheit über die (verpflichtenden) gesetzlichen Vorgaben hinausgehend zu erhöhen, kann die zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit für die Leistungserbringung als Zuschlagskriterium bewertet werden. Die Anwendung dieses Zuschlagskriteriums empfiehlt sich vor allem bei besonders sensiblen Baustellen, bei denen auf Grund der Randbedingungen (z.B. Bauen unter Verkehr, beengte Platzverhältnisse, Steigleitern, Stromabschaltungen) eine erhöhte Gefährdung der beteiligten Personen vorliegt und daher eine Arbeitssicherheit über dem ausgeschriebenen bzw. gesetzlichen Standard einen entsprechenden Mehrwert bringt.

Die Maßnahmen zur zusätzlichen Erhöhung der Arbeitssicherheit sind dabei in "Ausschreiberlücken" vom Auftraggeber (abgestimmt auf den jeweiligen Ausschreibungsgegenstand) projektspezifisch festzulegen und können im Rahmen der Zuschlagskriterien mathematisch bewertet werden.

Folgende Beispiele werden von öffentlichen Auftraggebern wie der ASFINAG oder den ÖBB bei der mathematischen Bewertung dieses Zuschlagskriteriums vorgeschlagen und könnten im Rahmen von Ausschreiberlücken entsprechend abgestimmt auf den jeweiligen Auftragsgegenstand festgelegt werden:

- Verdopplung der Präventionszeit (über die Einsatzzeiten gemäß § 82a ASchG hinaus). Der Nachweis über die Einhaltung dieser Bestimmung erfolgt in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator; Erhöhung der Standards bei Zutrittskontrollen durch Chipsysteme (z.B. bei Tunnel- und Brückenbauprojekten), wobei der Auftraggeber näher definieren muss, wie bzw. welche Standards konkret erhöht werden sollen;*
- Erhöhung der Standards bei Zutrittskontrollen durch gesammelten An- und Abtransport mit einem Bus oder Ähnlichem zur Baustelle, wobei stichprobenartige Kontrollen über deren Einhaltung durch den Auftraggeber erfolgen (vor allem sinnvoll bei Baustellen mit beengten Platzverhältnissen);*
- Sicherstellung durch den Auftragnehmer, dass sich keine Privatfahrzeuge auf der Baustelle aufhalten, wobei durch den Auftragnehmer vor Baubeginn ein Konzept vorzulegen ist, wie dies sichergestellt werden kann und wie die Einhaltung dieser Maßnahme dokumentiert wird (vor allem sinnvoll bei Baustellen mit beengten Platzverhältnissen);*
- Eine Einsatzübung vor Ort unmittelbar nach Baueinleitung: Der Inhalt der Einsatzübung ist die Simulation eines Unfalls mit Personenschaden im Baufeld inklusive vollständiger Rettungskette und der Begehung der geplanten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für die Einsatzkräfte. Bei Änderungen von relevanten Randbedingungen (z.B. Verkehrsumlegung mit Änderung der Zu- und Abfahrten) ist diese Übung zu wiederholen;*
- Einrichtung von Lotsenpunkten für die Einsatzkräfte;*
- Einrichtung von Lotsenpunkten für Lieferanten und Sicherstellung, dass nur diese für die Baustellenzufahrt genutzt werden;*
- Erhöhte Brandschutzmaßnahmen, welche durch den Auftraggeber noch näher zu definieren sind;*
- Die gesetzlich geforderten Unterweisungen erfolgen in Kleingruppen von maximal 10 Personen. Der Nachweis über die Einhaltung ist mittels Anwesenheitslisten bei den Unterweisungen zu führen. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch den Auftraggeber;*
- Verdopplung der gesetzlich geforderten Anzahl an Ersthelfern auf der Baustelle. Der Nachweis über die Einhaltung erfolgt durch Vorlage der Ausbildungsbescheinigungen der Ersthelfer und Deklaration der Anzahl an Ersthelfern im Bautagesbericht. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch den Auftraggeber. Ausnahmen können festgelegt werden für z.B. Phasen, in*

denen eine geringe Verletzungsgefahr vorliegt, oder eine Anzahl an Ausnahmetagen, jedoch nicht mehr als 5 % der Bauzeit;

- Bei mehreren Angriffspunkten wird sichergestellt, dass pro Partie zumindest ein Ersthelfer vor Ort anwesend ist. Der Nachweis über die Einhaltung erfolgt durch Vorlage der Ausbildungsbescheinigungen der Ersthelfer und Deklaration der Anzahl an Ersthelfern im Bautagesbericht. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch den Auftraggeber. Ausnahmen können festgelegt werden für z.B. Phasen, in denen eine geringe Verletzungsgefahr vorliegt, oder eine Anzahl an Ausnahmetagen, jedoch nicht mehr als 5% der Bauzeit;*
- Aufbau und Betrieb von Toilettenanlagen mit einer Maximalentfernung von 500 m Gehentfernung von der Arbeitsstätte;*
- Aktives Sicherheits- und Gesundheitsmanagement gemäß OHSAS ISO 18001 oder AUVA-GSM;*
- Gesonderte Einsatzkräftebesprechung durch den Auftragnehmer;*
- Einführung einer wöchentlichen/monatlichen "Sicherheitsbesprechung" (analog zu den Baubesprechungen) im Ausmaß von __ Stunden;*
- Schulungen aller ausführenden Mitarbeiter hinsichtlich Arbeitnehmerschutzverordnungen;*
- Spezialschulung aller ausführenden Mitarbeiter zum Umgang mit konkret zu erwartenden Kontaminationen auf der Baustelle;*
- Schulung aller ausführenden Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen arbeiten, zum Umgang mit Gefahrstoffen;*
- Beschattungsmöglichkeit für Erholungsmöglichkeiten in den Pausen;*
- Zusätzliche Pausen bei einer Außentemperatur von über 35°C.*

001191B + Kriterium: Beschäftigung von älteren Arbeitnehmer/-innen

Zuschlagskriterium: Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr)

1.

Als ältere Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Sinne der Ausschreibungsunterlagen gelten alle Belegschaftsmitarbeiter des Auftragnehmers, welche mit dem Datum der Angebotsöffnung das 50. Lebensjahr erreicht haben.

In diesem Zuschlagskriterium wird der Anteil der älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags herangezogen werden, gemessen am Anteil der Mitarbeiter, welche zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags insgesamt herangezogen werden, bewertet.

Angaben ist, wie viel Prozent der Mitarbeiter, die zur Ausführung des gegenständlichen Auftrags insgesamt herangezogen werden, aus älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern – auf Basis von Vollzeitarbeitsplätzen – besteht. Zur Ermittlung des Prozentsatzes sind dabei nur jene Mitarbeiter heranzuziehen, welche im Auftragsfall auch tatsächlich zur Ausführung herangezogen werden.

2.

Werden keine älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Auftragsfall beschäftigt, so werden keine Punkte vergeben.

3.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der angebotene Anteil an älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern an jedem Arbeitstag durchgängig und in der angegebenen Höhe (in Bezug auf die jeweils zugeordnete Anzahl an Arbeitnehmern) gegeben ist. Ältere Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer werden auch dann berücksichtigt, wenn sie sich nachweislich im Urlaub oder im Krankenstand befinden und am Tag vor Beginn des Urlaubs oder der Krankenstandes nachweislich auf der Baustelle eingesetzt waren.

4.

Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung des angebotenen Anteils an älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern im Baubetrieb obliegen dem Auftraggeber

(gegebenenfalls der ÖBA). Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Kontrollen die angemeldeten älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer anhand der aufrechten Anmeldungen bei der Sozialversicherung sowie die tatsächliche Anwesenheit der entsprechenden Personen vor Ort überprüft. Der Auftragnehmer hält zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw. gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereit.

5.

Für das Zuschlagskriterium "Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern" werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei die maximale Punktzahl von 100 bei einem Anteil von mehr als 25 % oder mehr älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern vergeben wird.

- Anteil von älteren Arbeitnehmern > 25 % entspricht 100 Punkten
- Anteil von älteren Arbeitnehmern > 20 ≤ 25 % entspricht 80 Punkten
- Anteil von älteren Arbeitnehmern > 15 ≤ 20 % entspricht 60 Punkten
- Anteil von älteren Arbeitnehmern > 10 ≤ 15 % entspricht 40 Punkten
- Anteil von älteren Arbeitnehmern > 5 ≤ 10 % entspricht 20 Punkten
- Anteil von älteren Arbeitnehmern ≤ 5 % entspricht 0 Punkten

6.

Die im Zuschlagskriterium "Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem 50. Lebensjahr)" erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte)

Kommentar:

Um die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern zu fördern, empfiehlt es sich, die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern für die Leistungserbringung als Zuschlagskriterium zu bewerten. Die Anzahl der älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) bezieht sich dabei auf die im Unternehmen des Bieters beschäftigten älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, welche auch für den konkreten Auftrag eingesetzt werden.

Der Auftraggeber hat festzulegen, ob ältere Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) von Subunternehmern angerechnet werden. Dabei ist einerseits der Umfang des zulässigen Subunternehereinsatzes auf der konkreten Baustelle und andererseits der dadurch entstehende Dokumentationsaufwand des Auftragnehmers bzw. der Prüfaufwand des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien).

001191C + Kriterium: Einsatz von Lehrlingen

Zuschlagskriterium: Beschäftigung bzw. Einsatz von Lehrlingen und Personen im Ausbildungsverhältnis

1.

Lehrlinge werden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl Nr 142/1969 idgF verstanden. Es handelt sich um Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung auf der Baustelle eingesetzt werden. Lehrlingen werden Personen, die sich in einem EWR-Mitgliedsland in einem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis befinden, gleich gehalten.

2.

Je nach Anzahl der Lehrlinge (und Personen im Ausbildungsverhältnis) werden gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte vergeben, wobei maximal 100 ungewichtete Punkte für fünf angebotene Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) vergeben werden. Werden keine Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) beschäftigt, so werden keine

Punkte vergeben.

Angebote Lehrlingszahl bzw. Zahl von Personen im Ausbildungsverhältnis:

- 5 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) entsprechen 100 Punkten
- 4 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) entsprechen 80 Punkten
- 3 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) entsprechen 60 Punkten
- 2 Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) entsprechen 40 Punkten
- 1 Lehrling (oder Person im Ausbildungsverhältnis) entspricht 20 Punkten

3.

Die Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) müssen in der angegebenen Anzahl für die Leistungsabwicklung im folgenden Ausmaß herangezogen werden, damit sie im Sinne dieser Ausschreibungsunterlage gewertet werden können.

Lehrlinge (oder Personen im Ausbildungsverhältnis) werden nur dann gewertet, wenn die konkret zum Einsatz gelangende Person zumindest ein Viertel ($\frac{1}{4}$) ihrer vollen Arbeitskraft (inklusive Berufsschule, Urlaub und Krankenstand) für das Projekt, bezogen auf einen Durchrechnungszeitraum von zumindest einem Viertel ($\frac{1}{4}$) der gemäß Rahmenterminplan (Beilage) vorgesehenen Ausführungsdauer des jeweils ausschreibungsgegenständlichen Gewerks, tatsächlich eingesetzt wird.

4.

Der Auftragnehmer legt im Zuge der Legung der Teilrechnungen bzw. der Schlussrechnung jeweils durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (bzw. einen gleichwertigen Nachweis) die Anzahl und die Namen der angemeldeten Lehrlinge (bzw. Personen im Ausbildungsverhältnis) offen. Als gleichwertiger Nachweis gilt eine Bestätigung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK). Im Falle von Unternehmen aus dem EU/EWR-Ausland erfolgt der Nachweis mittels Vorlage von Unterlagen der entsprechenden Sozialversicherungsträger im Herkunftsland.

5.

Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angegebenen Anzahl von Lehrlingen im Baubetrieb obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Kontrollen die angemeldeten Lehrlinge (bzw. Personen im Ausbildungsverhältnis) anhand der aufrechten Anmeldungen bei der Sozialversicherung sowie die tatsächliche Anwesenheit der Lehrlinge (bzw. Personen im Ausbildungsverhältnis) vor Ort überprüft. Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw. gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.

6.

Die im Zuschlagskriterium "Beschäftigung bzw. Einsatz von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis)" erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Kommentar:

Um die Beschäftigung von Lehrlingen oder Personen im Ausbildungsverhältnis zu fördern, kann die Beschäftigung von Lehrlingen bzw. Personen im Ausbildungsverhältnis für die Leistungserbringung als Zuschlagskriterium bewertet werden. Die Lehrlingszahlen bzw. Zahlen von Personen im Ausbildungsverhältnis beziehen sich dabei auf die im Unternehmen des Bieters beschäftigten Lehrlinge bzw. Personen im Ausbildungsverhältnis, welche auch für den konkreten Auftrag auf der Baustelle eingesetzt werden. Der Auftraggeber hat festzulegen, ob Lehrlinge bzw. Personen im Ausbildungsverhältnis von Subunternehmern angerechnet werden. Dabei ist einerseits der Umfang des zulässigen Subunternehmereinsatzes auf der konkreten Baustelle und andererseits der dadurch entstehende Dokumentationsaufwand des Auftragnehmers bzw. der Prüfaufwand des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen.

Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von

Eignungskriterien als Zuschlagskriterien). Insbesondere ist aufgrund der Auftragsgröße und der Art der auszuführenden Leistungen die Höchstzahl der zu bewertenden Lehrlinge zu prüfen bzw. entsprechend anzupassen.

001192 + Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Umweltkriterien:

Kommentar:

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punkteanzahl von 100 Punkten vorgeschlagen.

Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (z.B. Gewichtung 5 % ergibt 5 gewichtete Punkte).

001192A + Kriterium: Verringerung von Transportkilometern

Zuschlagskriterium: Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5 t) auf die Baustelle

1.

Als "Transportkilometer" bzw. "Tonnenkilometer" im Sinne dieser Ausschreibung gelten jene Kilometer auf öffentlichen Straßen durch LKW-Transporte (über 3,5 t), die von der jeweiligen Anlage bzw. dem jeweiligen Produktionsstandort bis zum gegenständlichen Leistungsort zurückzulegen sind. Die "Transportkilometer" bzw. "Tonnenkilometer" sind für folgende Positionen anzugeben: _____

Summe Transportkilometer:

Zur Überprüfung der Angaben wird der Nachweis erbracht, dass über eine entsprechende Anlage bzw. einen Produktionsstandort verfügt wird, welche bzw. welcher innerhalb der vom Bieter/der Bietergemeinschaft angebotenen Transportweite zum Leistungsort liegt. Dieser Nachweis kann geführt werden:

- über die Vorlage von Verträgen, Rechnungen oder sonstiger geeigneter Dokumente, aus denen sich das Eigentum oder die Verfügungsberechtigung über die jeweilige Anlage oder den jeweiligen Produktionsstandort ergibt oder
- durch die verbindliche Bestätigung eines Dritten, der Eigentümer oder Verfügungsberechtigter der jeweiligen Anlage ist, dass er den Bieter/die Bietergemeinschaft im Auftragsfall über diese Anlage oder diesen Produktionsstandort mit dem entsprechenden Material beliefert.

2.

Die Berechnung der Kilometerentfernung erfolgt mit einem vom Auftraggeber vorgegebenen Distanzprogramm (z.B. <https://www.google.at/maps>) unter der Berücksichtigung nachstehender Kriterien:

- Zieladresse: Koordinaten der Baustelle (Einbaustelle): _____
- Abfahrtsadresse: Anschrift der gewählten Anlage bzw. des jeweiligen Produktionsstandortes (dazu ist erforderlichenfalls die Ausgangsposition per linker Maustaste genau auf den Standort der Anlage bzw. auf den jeweiligen Produktionsstandort zu positionieren).
- Zieladresse: Landesstraße bzw. Koordinaten aus z.B. Google Maps (dazu ist es erforderlich, die angegebenen Koordinaten in Google Maps als Zieladresse einzugeben).
- Routenoptionen: "Fahren vermeiden".
- Fahrzeug: "mit dem Auto".

Für die Berechnung der Kilometerentfernung ist nur das Landesstraßennetz bzw. das Autobahn- und Schnellstraßennetz zugelassen. Gemeindestraßen und Wirtschaftswege bzw. Forststraßen sind nur insofern zugelassen, als sie für die Erreichbarkeit der Baustelle unbedingt erforderlich sind.

Bei der Festlegung der Route wird auf mögliche LKW-Fahrverbote bzw. andere Beschränkungen für LKW (z.B. Tonnenbeschränkung) Rücksicht genommen.

Die Kilometerentfernung ist vom Bieter abgerundet auf ganze Kilometer anzugeben. Erfolgt vom Bieter/von der Bietergemeinschaft entgegen der Rundungsregel (Rundung auf zwei Kommastellen) die Angabe einer kürzeren Kilometerentfernung, so erhält dieser Bieter/diese Bietergemeinschaft in diesem Zuschlagskriterium keine Punkte. Erfolgt vom Bieter/von der

Bietergemeinschaft die Angabe einer längeren Kilometerentfernung, so wird diese Angabe zur Bestbieterermittlung herangezogen.

3.

Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen Transportkilometer bzw. LKW-Transporte (über 3,5 t) auf die Baustelle obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Der Auftragnehmer hat zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw. gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise (z.B. Lieferscheine) vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.

4.

Für das Zuschlagskriterium "Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5 t) auf die Baustelle" werden maximal 100 Punkte vergeben. Die maximale Punkteanzahl von 100 wird bei einer Transportweite von 0 bis 60 Kilometer vergeben, danach werden die Punkte gemäß nachstehender Tabelle vergeben:

5.

Transportkilometer

- 0 – 60 Kilometer entsprechen 100 Punkten
- 61 – 70 Kilometer entsprechen 80 Punkten
- 71 – 80 Kilometer entsprechen 60 Punkten
- 81 – 90 Kilometer entsprechen 40 Punkten
- 91 - 100 Kilometer entsprechen 20 Punkten
- > 100 Kilometer keine Bewertung.

6.

Die im Zuschlagskriterium "Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5 t) auf die Baustelle" erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Werden vom Bieter/von der Bietergemeinschaft keine Kilometerentfernungen oder Transportweiten angegeben, so werden für das Zuschlagskriterium "Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5 t) auf die Baustelle" keine Punkte vergeben.

Kommentar:

Um Umweltkriterien (z.B. Reduktion der CO2-Emissionen oder der Lärm- und Abgasbelastung) bei der Auftragsvergabe stärker zu berücksichtigen, kann die Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Weiters kann die Aufnahme eines solchen Zuschlagskriteriums auch auf Grund technischer Anforderungen empfehlenswert sein. Beispielsweise steigt mit zunehmender Transportweite das Risiko, dass z.B.: Asphaltmischgut zum Zeitpunkt des Einbaus nicht mehr die erforderliche Qualität aufweist.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist. Die Anwendung dieses Kriteriums empfiehlt sich vor allem in Bereichen, in denen die Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte (über 3,5t) in Tonnenkilometern für vom Auftraggeber definierte Materialien (wie z.B.: Asphalt, Kies, Schotter, Stahl, Holz etc) erhöht ist.

Für die folgende Muster-Ausschreibungsbestimmung ist beispielhaft eine maximal erreichbare Punktezahl von 100 Punkten vorgeschlagen. Diese 100 Punkte können in der Folge nach Ermessen des Auftraggebers gewichtet werden (z.B. Gewichtung 5% ergibt 5 gewichtete Punkte).

001192B + Kriterium: CO2-Emission d. eingesetzte Fahrzeuge

Zuschlagskriterium: Technische Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)

1.

In diesem Zuschlagskriterium wird die technische Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission) bewertet.

Fahrzeuge, welche zur Auftragsausführung herangezogen werden sollen:
(Dabei ist auch die jeweilige Euro-Klasse anzugeben)

Für das Projekt sind folgende Fahrzeuge erforderlich: _____

2.

Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen technischen Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge sowie von Baumaschinen und Kompressoren auf der Baustelle obliegen dem Auftraggeber (gegebenenfalls der ÖBA). Der Auftragnehmer hält zur leichteren Überprüfung durch den Auftraggeber (bzw. gegebenenfalls durch die ÖBA) die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereit.

3.

Für das Zuschlagskriterium "Technische Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)" werden für die Fahrzeuge gemäß der nachfolgenden Tabelle ungewichtete Punkte für jene Euro-Klasse, für die der Bieter/die Bietergemeinschaft für den Auftragsfall in der jeweiligen Kategorie mehr als 50 % an Fahrzeugen auf der Baustelle anbieten kann, wie folgt vergeben, wobei maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden kann:

4.

EURO-Klasse Punkte

- Fahrzeuge EURO-Klasse VI entspricht 100 Punkten
- Fahrzeuge EURO-Klasse V entspricht 50 Punkten
- Fahrzeuge EURO-Klasse IV entspricht 25 Punkten

5.

Die im Zuschlagskriterium "Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)" erlangten Punkte werden mit _____ % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Werden keine Euroklassen angegeben, so werden für das Zuschlagskriterium "Technische Ausstattung der eingesetzte Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)" keine Punkte vergeben.

Kommentar:

Um Umweltkriterien (z.B. Reduktion der CO2-Emissionen oder der Lärm- und Abgasbelastung) bei der Auftragsvergabe stärker zu berücksichtigen, kann die technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge sowie von Baumaschinen und Kompressoren (Euro-Klasse, CO2-Emission) als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw. anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist.

Der Auftraggeber kann die zu bewertenden Geräte und Maschinen entsprechend den spezifischen Anforderungen auf der Baustelle anpassen, präzisieren oder erweitern (z.B. auf spezielle Baumaschinen oder Kompressoren).

001195 + Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Umweltkriterien:

001195A + Kriterium: Produkte m.EPDs

Zuschlagskriterium: Produkte mit EPDs

1.

Qualitätssicherung in der Bauausführung und im Gebäudebetrieb benötigt als wesentliche Grundlage gesicherte Daten über die in der Bauausführung verwendeten Produkte zur Datensicherheit- und Konsistenz der Gebäudeökobilanz und zur Gewährleistung der durch den Bauherren definierten Umwelteigenschaften von Bauwerken.

Grundsätzliches Ziel bei einer Gebäudebewertung (in der Planungsphase als auch in der Phase

der Fertigstellung des Objekts) ist es, mit spezifischen, einzubauenden bzw. eingebauten Produkten sowohl für die Energieausweiserstellung als auch im Rahmen der Gebäudeökobilanz zu rechnen.

2.

LCA-Daten (Lebenszyklusanalyse-Daten) auf Bauproduktenebene

Die Ergebnisqualität einer Gesamtgebäudeökobilanz ist wesentlich von der Datenqualität der verwendeten LCA-Daten der Baustoffe abhängig. Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der verwendeten Daten zu garantieren, sollen Produkte mit Umweltproduktdeklarationen (englisch: EPD, Environmental Product Declarations) im Sinne des Bestbieterprinzips bevorzugt werden.

3.

In diesem Zuschlagskriterium wird die Datentransparenz zur Gebäudeökobilanz bewertet.

Alle EPDs sind nach folgenden international gültigen Normen erstellt und durch unabhängige Dritte verifiziert: die ISO 14025, EN 15804 sowie komplementäre produktspezifische Normen (z.B. EN 16485). EPDs mit dem Logo der ECO Platform (europäischer Dachverband für EPD-Programmbetreiber, www.eco-platform.org) erfüllen diese Kriterien.

Hinweis:

Für die Anerkennung von EPDs im Rahmen der folgenden Bewertungssysteme müssen die EPDs außerdem den Regeln des österreichischen Programmbetreibers für EPD entsprechen, um die Vergleichbarkeit und Anwendbarkeit der Daten bzw. Angaben zu garantieren:

Institutionen:

- *naBe = Österreichischer Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung, <http://www.nachhaltigebeschaffung.at>*
- *Das österreichische Gebäudezertifikat „klimaaktiv“ des BMLFUW*
- *<http://www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebaeuedeklaration.html>*
- *Das österreichische Gebäudezertifikat „TQB“ der ÖGNB (Österreichische Gesellschaft für nachhaltiges Bauen), <https://www.oegnb.net/tqb.htm>*
- *Die Vorarlberger KGA (Kommunalgebäudeausweis)-Förderung <http://www.umweltverband.at/bauen/kommunalgebaeudeausweis-kg/>*
- *Die österreichischen Wohnbauförderungskriterien in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Niederösterreich*

Informationen: Österreichischer Programmbetrieb für EPDs: Bau EPD GmbH, www.bau-epd.at

Der Bewertung liegen folgende Qualitätsstufen zu Grunde:

- **Stufe 1:** Extern durch unabhängigen Dritten verifizierte produkt- und werkspezifische EPDs (Environmental Product Declarations) nach EN 15804 und ISO 14025.
- **Stufe 2:** Extern durch unabhängigen Dritte verifizierte Durchschnitts- EPDs (z.B. mehrere Werke und/oder Produkte eines Herstellers gemittelt, Verbands- bzw. „Branchen“-EPDs etc.) nach EN 15804 und ISO 14025
- **Stufe 3:** Extern durch unabhängige Dritte verifizierte Model EPDs ("Worst case"- EPDs) gem. EN 15804 und ISO 14025

Für das Zuschlagskriterium "Produkte mit EPDs" werden Punkte in Abhängigkeit der Anzahl der eingesetzten Produkte mit EPDs und der genannten Qualitätsstufen vergeben.

Für das Zuschlagskriterium „Produkte mit EPDs“ kann maximal eine Punkteanzahl von 100 erreicht werden (Mindestens 20 Produkte der Qualitätsstufe 1 ergeben die Maximalpunktezahl):

Anzahl der Produkte mit EPDs:

- Anzahl ≥ 20 : 100 Punkte
- Anzahl 10: 50 Punkte
- Anzahl 1: 5 Punkte
- Anzahl 0: 0 Punkte

Dem Angebot ist eine detaillierte Liste von allen einzelnen Produkten, die im Zuge der Bauausführung eingesetzt werden, beizulegen. Grund-, Vor- und Hilfsprodukte können ebenfalls genannt werden.

Dabei ist in einer Matrix anzugeben, welche Produkthersteller EPD-Daten der genannten Qualitätsstufen nachweisen können.

4.

Produkte mit EPDs der Qualitätsstufe 1: 5 Qualitäts-Punkte

Produkte mit EPDs der Qualitätsstufe 2: 4 Qualitäts-Punkte

Produkte mit EPDs der Qualitätsstufe 3: 1 Qualitäts-Punkte

5

Die im Zuschlagskriterium „Produkte mit EPDs“ insgesamt erlangten Punkte werden mit % gewichtet (Beispiel: 100 Punkte x 5 % Gewichtung = 5 Punkte).

Werden keine Produkte mit EPDs angegeben, so werden für das Zuschlagskriterium „Produkte mit EPDs“ keine Punkte vergeben.

Die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der angebotenen Produkte auf der Baustelle obliegen dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer hält zur Überprüfung durch den Auftraggeber die jeweiligen Nachweise vor Ort auf der Baustelle bereit (Produktdatenblätter und EPD-Dokumente).

Kommentar:

Mustertabelle:

Anzahl der Produkte mit EPDs:	Maximal erreichbare Punkte:
Anzahl ≥ 20	100
Anzahl 10	50
Anzahl 1	5
Anzahl 0	0

Literaturhinweise (z.B.):

- ÖNORM EN ISO 14025 (2010 07 01): Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Typ III
Umweltdeklarationen - Grundsätze und Verfahren (ISO 14025:2006)

- ÖNORM EN 15804 (2014 04 15): Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen -
Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte

- ÖNORM EN 16485 (2014 05 01): Rund- und Schnittholz - Umweltproduktdeklarationen -
Produktkategorieregeln für Holz und Holzwerkstoffe im Bauwesen

Schlussblatt

Bezeichnung

Gesamt

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
00	Allgemeine Bestimmungen	2
	Schlussblatt	24

Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“
- PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
- TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
- PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
Zuordnungskennzeichen (ZZ)
Variantennummer (V)
- V: Vorbemerkungskennzeichen
- W: Kennzeichen „Wesentliche Position“